jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/11/12 VGW-002/007/10548/2019, VGW-002/V/007/10549/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.11.2019

Index

L70309 Buchmacher Totalisateur Wetten Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WettenG Wr 2016 §23 Abs1
WettenG Wr 2016 §24 Abs1 Z15
VStG §45 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Ermöglichung der „Überprüfung der Wettterminals“ gemäß § 23 Abs. 1 Wiener Wettengesetz ist von einem Verlangen des Kontrollorgans abhängig. Ein Verlangen ist eine gegenüber dem Mitwirkungspflichtigen zu äußernde Willenserklärung.

Schlagworte

Betriebsstätte; Tätigkeit als Wettunternehmerin; Mitwirkungspflicht; Zutrittsrecht; Überprüfungsrecht; Kontrollorgan; Verlangen; Willenserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.002.007.10548.2019

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at